



Anwaltspraxis

Akteneinsichtsrechte des Bevollmächtigten

von RA Rolf Stahmann, Berlin

Kürzlich beantragte ich beim Ausländeramt in München Akteneinsicht in die Akte einer Mandantin. Ich erhielt daraufhin die Mitteilung, ich möge die Akte doch bitte dort einsehen. Nun ist München eine sehenswerte Stadt, eine Reise von Berlin nach München zur Akteneinsicht erschien mir aber doch zu aufwändig. Erfolgreiche Vertretung in ausländer- und asylrechtlichen Verfahren setzt aber die detaillierte Kenntnis der Ausländerakte voraus. Was also tun?

Der grundsätzliche Anspruch auf Akteneinsicht ergibt sich aus § 29 VwVfG. Danach »hat« die Behörde Akteneinsicht zu gestatten. Die Akteneinsicht dient der Verwirklichung des verfassungsrechtlichen Anspruchs auf rechtliches Gehör, der Waffengleichheit der Beteiligten, der Fairness des Verfahrens sowie nicht zuletzt der in einer Demokratie notwendigen öffentlichen Kontrolle über die Verwaltung. Der Anspruch auf Akteneinsicht besteht grundsätzlich zu jeder Zeit des Verwaltungsverfahrens bis zur Unanfechtbarkeit der in der Sache ergehenden Entscheidung. Nach Abschluss des Verfahrens steht die Gewährung von Akteneinsicht im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde (Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 6. Aufl. 2001, § 29 Rn 18 m.w.N., Bay. VGH, NJW 1988, 1615; OVG NRW, NJW 1989, 544; OVG Koblenz, NVwZ 1992, 384). Sofern die Kenntnis des Akteneinhalts nach Abschluss des Verfahrens zur wirksamen Rechtsverfolgung erforderlich ist, was entsprechend dargelegt werden sollte, ist das Ermessen auf Null reduziert. Im Gerichtsverfahren ergibt sich das Akteneinsichtsrecht aus § 100 VwGO.

Richtet sich das Verfahren nicht nach dem VwVfG (vgl. zum Visumsverfahren § 2 Abs. 3 Nr. 3 VwVfG), kommen allgemeine Grundsätze analog zur Anwendung (Kopp/Ramsauer, VwVfG, 7. Aufl. 2000, § 2 VwVfG Rn 62). Das Akteneinsichtsrecht steht dann zumindest im Ermessen der Behörde. Siehe hierzu auch Sächsischer Datenschutzbeauftragter, ANA-ZAR 2004, 10 – Dok. 68.

Unter Akten sind alle das konkrete Verfahren betreffenden Originalunterlagen wie Schriftsätze, Gutachten, Aktenvermerke, Randbemerkungen u.ä. zu verstehen. Darunter fallen auch Fotos, Karten, Filme, Ton- oder Videobänder und sonstige Unterlagen in digitalisierter Form (Kopp/ Ramsauer, aaO, § 29 Rn 13 m.w.N.). Bestandteile der Akten sind auch einbehaltene Originaldokumente, etwa Ausweise, Pässe etc. Unerheblich ist, ob Bestandteile der Akten an unterschiedlichen Standorten aufbewahrt werden. Daher sind auch Informationen, die nicht öffentlich sind, Bestandteil der Akten, sofern sie in das Verfahren eingeführt sind (Auskünfte, Lageberichte des AA etc.). Das gilt ebenso für ermessenssteuernde Erlasse (vgl. BVerwG, InfAuslR 1981, 4). Zu den Akten gehören auch beigezogene Akten anderer Behörden.

Aus dem Akteneinsichtsrecht ergibt sich, dass Akten vollständig und wahrheitsgetreu sein müssen (Kopp/Ramsauer, aaO, § 29 Rn 11 m.w.N.). Die Führung geheimer Zweitakten neben den »offiziellen« Akten ist unzulässig. Es ist auch unzulässig, Akten zu »frisieren«.

Dem Akteneinsichtsrecht korrespondiert eine Aktenführungspflicht der Behörde. Aus den Akten muss sich ein Überblick über alle wichtigen Vorgänge ergeben (vgl. Kopp/Ramsauer, aaO Rn 11; Maunz-Dürig-Herzog, GG Kommentar Art. 19 Abs. 4 Rn 255). Es sind z.B. also Aktenvermerke über zulässigerweise mündlich gestellte Anträge (etwa ein Antrag auf Verlängerung des Aufenthaltstitels) oder über rechtserhebliche Telefonate und Besprechungen anzufertigen und in die Akten aufzunehmen.

Die Vollständigkeit der Akten sollte durch Nummerierung der Seiten sichergestellt werden. Sofern Aktenbestandteile ausschließlich in digitalisierter Form vorhanden sind, sind dem Bevollmächtigten Kopien der Dateien zur Verfügung zu stellen.

Das Akteneinsichtsrecht setzt weiter voraus, dass die Einsicht erforderlich ist. Die Erforderlichkeit ergibt sich für den Bevollmächtigten schon aus der Pflicht sorgfältiger Vertretung seines Mandanten. Ob die Kenntnis des Inhalts der Akte für das Verfahren wichtig ist oder nicht, obliegt nur der Einschätzung des Bevollmächtigten, nicht der Behörde.

Beschränkungen des Akteneinsichtsrechts können sich aus § 29 Abs. 2 VwVfG ergeben. Der Ausnahmekatalog ist aber

Standpunkt

Grundgesetz und EMRK – wie bitte?

von RA Rainer M. Hofmann, Aachen

Deutsche Gerichte haben die EMRK und die Entscheidungen des EGMR zu achten sagt das Bundesverfassungsgericht. Deutsche Gerichte haben den Gesetzeswortlaut zu achten. Und: Die Grenze der Auslegung ist der Gesetzeswortlaut. Sagt auch das Bundesverfassungsgericht. Das Erste ist auch eine völkervertragsrechtliche und das Zweite ist eine demokratische Selbstverständlichkeit.

Sehen wir uns einmal an, was der Hessische Verwaltungsgerichtshof daraus macht.

Im Eilverfahren hebt der 7. Senat des Gerichts eine Entscheidung des VG Darmstadt auf. Das Vordergericht hatte erwogen und für die sorgfältige Prüfung im Hauptsacheverfahren vorbehalten, ob wegen der »Verwurzelung« von Kindern in Deutschland ein bereits erteiltes Aufenthaltsrecht zu verlängern sei. Dies könne aus der EMRK folgen. Ähnlich hatte es auch der EGMR gesehen. Wenn die EMRK anwendbar sein sollte, so folgte ferner das VG Darmstadt, dann liegt – dem Gesetzeswortlaut gemäß – auch ein Abschiebungsverbot nach §§ 25 Abs. 3, 60 Abs. 5 AufenthG vor.

Und der VGH in Kassel?

Im Eilverfahren erklärt er kurzerhand den Wortlaut des deutschen Gesetzes für unanwendbar. Abschiebungsverbote nach der EMRK seien nur »zielstaatsbezogene« solche. Nicht aber »inlandsbezogene«.

Zur EMRK und der Rechtsprechung des EGMR, zum Thema »Verwurzelung« also, wird auch kurzer Prozess gemacht. Ist ja auch ein Eilverfahren. Und das geht so: Wer in Deutschland nicht integriert ist, kann sich nicht auf »Verwurzelung« berufen. Wer aber integriert ist, der ist clever genug, sich in seinem (unbekannten) Heimatland auch problemlos zu integrieren, kriegt also auch nichts. Die Entscheidungen sind abgedruckt in diesem Heft auf Seite 13 – Dokument 432

Von dem Standpunkt des hessischen VGH zum »Menschenrecht auf zwangsweise Rückführung in die Heimat« des VG Hamburg (siehe Die Entgleisung, ANA-ZAR 2003, 12) ist es nur ein kurzer Schritt.

Ausweisung und Sofortvollzug gegen türkische Assoziationsberechtigte

von RA Dr. Klaus Spiekermann, Duisburg

Für die Rechtmäßigkeit von Ausweisungsentscheidungen hatte der EuGH zunächst zu Art. 3 RL 64/221/EWG geurteilt, dass wegen wesentlich gleichem Wortlaut von Art. 3 RL 64/221/EWG einerseits und Art. 14 ARB 1/80 andererseits bei Assoziationsberechtigten der gleiche Maßstab anzulegen ist wie bei Ordnungsverfügungen gegen Unionsbürger, EuGH, Nazli, C-340/97 Rn 56; Cetinkaya, C-467/02, Rn 43. Mit der Entscheidung Dörr/Ünal (InfAuslR 05, 289 = ANA-ZAR 05, 22 – Dok 265), hat der EuGH nunmehr die wesentliche Gleichbehandlung von Assoziationsberechtigten erstreckt auf die Verfahrensgarantien des Art. 9 RL 64/221/EWG.

Diese Garantien sehen vor, dass – außer in dringenden Fällen – über die Entfernung aus dem Hoheitsgebiet nicht entschieden werden darf, bevor nicht eine unabhängige Stelle, nämlich eine Stelle, die eine andere Behörde ist als die, die den Ausweisungsbescheid erlassen will (Art. 9 Abs. 2 RL 64/221/EWG), zuvor Stellung genommen hat zu Gesetzmäßigkeit und Zweckmäßigkeit.

1. Auswirkung auf Länder ohne Widerspruchsverfahren

Das BVerwG hat im Urteil vom 13.09.05, 1 C 7.04 (InfAuslR 06, 100) aus dieser EuGH-Rechtsprechung den Schluss gezogen, dass in Ländern, in denen das Widerspruchsverfahren abgeschafft ist, die gemeinschaftsrechtlich geforderte zweite unabhängige Stelle (Vier-Augen-Prinzip) neben der Ausländerbehörde nicht gewährleistet ist. § 114 VwGO beschränkt gerichtliche Nachprüfung nämlich auf Ermessensfehler. Daher schlussfolgert das BVerwG: In Ländern ohne Widerspruchsverfahren sind Ausweisungsentscheidungen unheilbar rechtswidrig. Ein dennoch angeordneter Sofortvollzug würde gemeinschaftsrechtliche Verfahrensgarantien verletzen, EuGH, Dörr/Ünal Rn 49. Ohne Mitwirkung einer unabhängigen Stelle muss ein gerichtlicher Rechtsbehelf gegen eine Ausweisung automatisch aufschiebende Wirkung haben. Wenn das nicht so ist, z. B. weil Sofortvollzug angeordnet wurde, verstößt die Ausweisungsentscheidung gegen Art. 9 RL 64/221/EWG, vergl. EuGH, Dörr/Ünal Rn 57.

abschließend (Stelkens/Bonk/Sachs, aaO, § 29 Rn 52) und restriktiv zu handhaben (Kopp/Ramsauer, aaO, § 29 Rn 24). Selbst wenn ein Beschränkungstatbestand vorliegt, kann Akteneinsicht gewährt werden (Stelkens/Bonk/Sachs, aaO, § 29 Rn 52). Die restriktive Handhabung der Ausschlussregelung ergibt sich aus der Gleichbehandlung aller Organe der Rechtspflege. Gerichten ist zur Erfüllung ihrer Aufgaben immer Einsicht in die Verwaltungsvorgänge zu gewähren. Dies dient der Verwirklichung effektiven Rechtsschutzes gemäß Art. 19 Abs. 4 (BVerfG, Beschl. v. 27.10.1999 – 1 BvR 385/90 – NJW 2000, 1175). Auch Rechtsanwälte sind gemäß § 1 BRAO unabhängige Organe der Rechtspflege. Diesen ist auf gleiche Weise wie den Gerichten Akteneinsicht zu gewähren. Sofern das Akteneinsichtsrecht beschränkt wird, müssen hinreichend gewichtige, konkrete und plausible Gründe vorliegen (Kopp/Ramsauer, aaO, § 29 Rn 30 m.w.N.). Zu den Gründen muss dem Betroffenen rechtliches Gehör gewährt werden. Die Rechtmäßigkeit der Versagung der Akteneinsicht ist dann in einem »In-Camera-Verfahren« vom Gericht zu prüfen (BVerfG, aaO; vgl. zum »In-Camera-Verfahren« im Ausländerrecht VG Stuttgart, InfAuslR 2001, 40).

Die Art und Weise der Gewährung der Akteneinsicht steht im Ermessen der Behörde (§ 29 Abs. 3 S.2, 2. Halbsatz VwVfG). Bei der Ermessensausübung ist zu berücksichtigen, dass das Akteneinsichtsrecht nicht unzumutbar erschwert werden darf. Zur Akteneinsicht im gerichtlichen Verfahren gemäß § 100 VwGO hat das Bundesverfassungsgericht bereits ausgeführt: »Die Aktenüberlassung in die Geschäfts- oder Wohnräume hat in Verwaltungsstreitverfahren vor allem den Zweck, Chancengleichheit zwischen dem Prozessbevollmächtigten und der beteiligten staatlichen Stelle – ursprünglich zwischen Verteidiger und Staatsanwaltschaft in der als Vorbild dienenden Regelung von § 147 Abs. 4 StPO – herzustellen. Denn die Durchsicht der Akten auf der Geschäftsstelle kann nur bei sehr einfach gelagerten Sachverhalten zur Vorbereitung weiterer prozessualer Schritte genügen. Weitere Zwecke sind Arbeitserleichterung, Ermöglichung des Einsatzes von Hilfskräften und eigener bürotechnischer Hilfsmittel sowie Zeit- und Kostenersparnis. Das Recht auf ungestörte Akteneinsicht dient zugleich der Rechtspflege, in deren Interesse eine gute Vorbereitung des Verfahrens durch die Prozessbevollmächtigten liegt. Bei der grundsätzlichen Beschränkung der Akteneinsicht auf den Ort »Gericht« handelt es sich daher um eine Ausnahmeregelung. ... Der Gesetzgeber hat daher von dieser generellen Beschränkung die Rechtsanwälte ausgenommen. Er geht davon aus, dass die

Rechtsanwälte aufgrund ihrer von gesetzlichen Pflichten geprägten Stellung innerhalb der Rechtspflege wegen des für sie geltenden Disziplinarrechts sowie der Aufsicht durch die Rechtsanwaltskammer im Umgang mit überlassenen Akten besonders zuverlässig sind.« (BVerfG, B. v. 12.02.1998 – 1 BvR 272/97 – NVwZ 1998, 836). Zwar hat der Gesetzgeber in § 29 VwVfG den Mitnahmeanspruch aus dem gerichtlichen Verfahren nicht übernommen, die verfassungsrechtlichen Vorgaben betreffend die Akteneinsicht im Gerichtsverfahren sind aber auf das Verwaltungsverfahren im Wesentlichen übertragbar (Stelkens/Bonk/Sachs, aaO, § 29 Rn 3). Unerhebliche Behinderungen und Verzögerungen der Arbeit der Behörde rechtfertigen es daher in der Regel nicht, Aktenübersendung zu versagen oder zu behindern (Kopp/Ramsauer, aaO, § 29 Rn 32). Notfalls ist die Behörde gehalten, sich ein Retent anzufertigen. Ein kurzfristiger Versand der Akten wird die Aufgabenerfüllung einer Ausländerbehörde in der Regel weniger behindern, als die Anfertigung eines umfangreichen Retents. Drohender Verlust der Akte auf dem Postweg steht dem Versand nicht entgegen, denn sonst dürfte die Akte auch nicht an ein Gericht versendet werden. Einem drohenden Verlust ist durch geeignete Maßnahmen entgegenzuwirken, insbesondere durch geeignete Verpackung und durch die Versendungsform.

Die Versagung des Akteneinsichtsrechts ist ein Verwaltungsakt (Kopp/Ramsauer, aaO, § 29 VwVfG Rn 44 m.w.N.). Gleichwohl ist in der Regel die Versagung oder Behinderung der Akteneinsicht gemäß § 44 a VwGO nur zusammen mit der Hauptsache anfechtbar, dann als Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör und faires Verfahren (VGH B-W, B. v. 31.05.1999 – 13 S 1099/99 – InfAuslR 1999,424). Wenn allerdings der Ausschluss einer gerichtlichen Überprüfung von Verfahrenshandlungen zu unzumutbaren Nachteilen führt, die in einem späteren Prozess nicht mehr vollständig zu beseitigen sind, kann Akteneinsicht »isoliert« – auch im Verfahren gemäß § 123 VwGO – erstritten werden (BVerfG, Beschl. v. 24.10.1990 – 1 BvR 1928/90 – NJW 1991, 415). Dies gilt auch dann, wenn die Akteneinsicht faktisch derart behindert wird, dass die Behinderung einer Versagung der Akteneinsicht gleichkommt.

Auf der Website der ARGE ist ein Musterschriftsatz eingestellt, mit dem es gelingen sollte, die Akten in der Regel in die Kanzleiräume übersandt zu bekommen. Akteneinsichtsrechte nach den Datenschutzgesetzen und nach den Informationsfreiheitsgesetzen sollen in einem gesonderten Beitrag behandelt werden. ■

2. Auswirkung auf Länder mit Widerspruchsverfahren

Das VG Köln zieht aus dem Urteil des EuGH die Schlussfolgerung, dass bis zu einer Widerspruchsentscheidung eine Ausweisung nicht erfolgen dürfe (VG Köln, InfAuslR 2006, 117 f = ANA-ZAR 06, 3 – Dok 358) und begründet dies mit der Rechtsprechung des EuGH zur Geltung der Verfahrensgarantien des Art. 9 RL 64/221/EWG für Assoziationsberechtigte. Augenscheinlich ist das VG Köln aber der Ansicht, dass die Widerspruchsbehörde in Ländern, die ein Widerspruchsverfahren kennen, den Verfahrensgarantien des Art. 9 RL 64/221/EWG genügt.

Angesichts der gemeinschaftsrechtlichen Anforderungen an Verfahrensgarantien, wie sie in Art. 9 RL 64/221/EWG niedergelegt sind und in der Entscheidung Dörr/Ünal vom EuGH ausgelegt werden, erscheint diese Rechtsauffassung nicht haltbar:

Laut EuGH soll das Vier-Augen-Prinzip, das in Art. 9 RL 64/221/EWG normiert ist, sicherstellen, dass die »zuständige Stelle« eine erschöpfende Prüfung von Gesetzmäßigkeit und Zweckmäßigkeit vornimmt. Zum Begriff der zuständigen Stelle heißt es in Art. 9 Abs. 2 RL 64/221/EWG, dass es sich um eine andere Verwaltungsstelle handeln muss als diejenige, die die Ausweisung erlassen will, also um eine unabhängige Stelle (EuGH, Dörr/Ünal Rn 42).

Das VG Düsseldorf, 24. Kammer, vertritt deshalb in einem Beschluss vom 10.02.2006, 24 L 2122/05, auch zu Recht die Ansicht, dass bezweifelt werden kann, ob die Ausländerbehörde in diesem Sinne unabhängig ist von der Widerspruchsbehörde. Ob also die Widerspruchsbehörde »zuständige Stelle« im Sinne der Verfahrensgarantie des Art. 9 Abs. 2 RL 64/221/EWG sein kann. Denn gemäß §§ 7, 9 Abs. 1 OBG NW überwachen die Widerspruchsbehörden die Gesetzmäßigkeit des Verwaltungshandelns der Ausländerämter und können Weisungen erteilen. Es kann also nicht die Rede davon sein, dass die Ausländerbehörde von der Widerspruchsbehörde unabhängig wäre. Folglich kann die Widerspruchsbehörde nicht »zuständige Stelle« sein im Sinne der Verfahrensgarantie des Art. 9 Abs. 2 RL 64/221/EWG. Ferner verlangt der EuGH die Einschaltung einer »zuständigen Stelle«, bevor es zu einer Ausweisungsentscheidung kommt, EuGH, Dörr/Ünal Rn 55.

Bekanntlich läuft in Deutschland die Ausweisung aber so ab, dass die Ordnungsverfügung durch die Ausländerbehörde erlassen wird. Erst danach wird auf Widerspruch des Ausgewiesenen die Widerspruchsbehörde eingeschaltet wird. Mit anderen Worten: Praktiziert wird nicht

ein Vier-Augen-Prinzip vor einer Ausweisung, sondern ein Zwei-plus-Zwei-Augen-Prinzip, wobei das zweite Augenpaar erst nach einer Ausweisungsentscheidung tätig wird.

Eine solche Behördenpraxis entspricht jedenfalls dann nicht den Verfahrensgarantien, wenn ein Rechtsbehelf nicht automatisch aufschiebende Wirkung hat: »Ein den von der Richtlinie 64/221/EWG erfassten Personen offenstehender gerichtlicher Rechtsbehelf hat nur dann aufschiebende Wirkung im Sinne des genannten Artikels, wenn diese Wirkung automatisch eintritt. Es genügt nicht, dass ein Gericht befugt ist, auf Antrag des Betroffenen unter bestimmten Voraussetzungen den Vollzug der Entscheidung über die Beendigung seines Aufenthalts auszusetzen.« (EuGH, Dörr/Ünal Rn 51).

Das hat zur Folge, dass auch in Ländern, in denen es ein Widerspruchsverfahren gibt, Ausweisungsentscheidungen gegen Assoziationsberechtigte (soweit kein dringender Fall vorliegt) unheilbar rechtswidrig sind, sofern mit Erlass der Ausweisungsverfügung der Sofortvollzug angeordnet wurde. Wertet man die Widerspruchsbehörde nicht als unabhängige Stelle, so sind auch in diesen Ländern Ausweisungsentscheidungen insgesamt unheilbar rechtswidrig.

3. Rechtslage ab dem 29.04.2006

Die 24. Kammer des VG Düsseldorf, vertritt in der eben genannten Entscheidung ferner die Auffassung, Art. 9 RL 64/221 gelte nur noch bis zum 29.04.2006 und werde dann durch RL 2004/38/EG abgelöst, die die genannten Verfahrensgarantien nicht mehr enthalte.

Es bleibt allerdings unerfindlich, wie ein solcher Verlust an Verfahrensgarantien rechtlich begründbar wäre angesichts des europarechtlichen Bestandschutz-Grundsatzes (»acquis communautaire«).

Außerdem: Verfahrensgarantien betreffend Ausweisungsentscheidungen sind zukünftig in Art. 31 RL 2004/38 geregelt. In Erwägungsgrund 22 dieser RL heißt es, dass die Richtlinie genauere Definitionen der Verfahrensgarantien bringen, diese aber nicht abändern will. Art. 31 Abs. 1 der RL 2004/38 garantiert den Rechtsbehelf gegen eine Ausweisungsentscheidung bei einer Behörde oder bei einem Gericht. Art. 31 Abs. 3 der RL normiert, dass im Rechtsbehelfsverfahren bei einer Behörde oder einem Gericht die Rechtmäßigkeit zu überprüfen ist und die Tatsachen und Umstände, auf denen die Entscheidung beruht, insbesondere die Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes des Art. 28 RL 2004/38.

Auch in Ansehung von Art. 31 RL 2004/38 müsste das Bundesverwaltungsgericht in Ländern ohne Widerspruchsver-

fahren zum Schluss kommen, dass Ausweisungsentscheidungen gegen Assoziationsberechtigte unheilbar rechtswidrig sind, weil ein gerichtlicher Rechtsbehelf diese Entscheidungen nur eingeschränkt im Rahmen von § 114 VwGO prüfen könnte, nicht aber umfassend auf Gesetzmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Verhältnismäßigkeit.

Für Länder mit Widerspruchsverfahren wird gelten: Die in Art. 31 Abs. 1 RL 2004/38 enthaltene Garantie der Überprüfung der Entscheidung durch eine Behörde, kann angesichts des europarechtlichen *acquis* nichts anderes bedeuten, als dass nur eine »zuständige Stelle« außerhalb der Ausländerbehörde gemeint ist – was die Widerspruchsbehörde aber eben nicht ist (siehe oben).

Ob mit oder ohne Widerspruchsverfahren, ergibt sich durch neue RL keine negative Änderung beim Verfahren.

Die Fessel, die § 114 VwGO für eine gerichtliche Nachprüfbarkeit von Ausweisungsentscheidungen gegenüber Assoziationsberechtigten darstellt, würde auch umgangen, folgte man der Auffassung von Renner (ZAR 2005, 295, 297). Denn dann wäre der Verlust des gemeinschaftsrechtlich begründeten Aufenthaltsrechts von Assoziationsberechtigten ebenso uneingeschränkt gerichtlich nachprüfbar wie der Verlust des Freizügigkeitsrechts von Unions-Bürgern.

Im übrigen enthält die RL zusätzliche Garantien:

Art. 28 Abs. 3 a RL 2004/38 erklärt nämlich Ausweisungsentscheidungen gegenüber Unions-Bürgern (und im Rahmen von Verfahrensgarantien gleichzubehandelnden Assoziationsberechtigten, sofern diese Ausländer seit 10 Jahren im Hoheitsgebiet sind, nur noch aus zwingenden Gründen der öffentlichen Sicherheit für zulässig, nicht aber mehr aus Gründen der öffentlichen Ordnung. Gutmann weist zu Recht darauf hin, dass hiermit der europarechtliche Begriff der öffentlichen Sicherheit gemeint ist, nämlich die Sicherheit des Staates, z.B. vor Sabotage, Terror (InfAuslR 2005, 402; derselbe InfAuslR 2001, 361). Die meisten Ausweisungsentscheidungen gegen türkische Straftäter, soweit diese durch ARB privilegiert sind, sind nach 10 Jahren Aufenthalt danach ohnehin unverhältnismäßig und rechtswidrig. ■

Langfristige Aufenthaltsberechtigung-EU – Anträge jetzt stellen

Von RA Rainer M. Hofmann, Aachen

Spätestens seit 23.01.2006 ist die EU-Richtlinie 2003/109 über die Rechte langfristiger aufenthaltsberechtigter Drittstaats-

angehöriger (vgl. Hoffmann, ANA-ZAR 2005, 17 f) innerstaatlich anwendbar. Über die Frage der Vorwirkung von EU-Richtlinie (vgl. Hofmann, ANA-ZAR 2006, 2) muss also nicht mehr nachgedacht werden.

Ein langfristig Aufenthaltsberechtigter nach EU-Regeln ist an manchen Punkten besser gestellt, als ein Ausländer mit einer deutschen Niederlassungserlaubnis: Der Ausweisungsschutz ist erhöht, der Aufenthaltstitel erlischt bei Aufenthalt im EU-Ausland überhaupt nicht und beim Aufenthalt außerhalb der EU erst nach einem Jahr (siehe zum deutschen Recht aber demgegenüber § 51 Abs. 1 Nr. 7 AufenthG). Außerdem ermöglicht die Rechtstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten-EU die Aufenthaltsnahme in jedem anderen EU-Staat.

Spätestens nach Ablauf der Umsetzungsfrist, also seit 24.01.2006, kann sich jeder Drittstaatsangehörige unmittelbar auf die RL berufen, weil die Bundesrepublik sie bisher nicht umgesetzt hat. Zur vorläufigen Umsetzung vgl. z.B. Erlass des IM NW vom 23.01.2006, 12 - Dok 419 (siehe unten).

Nach Art. 7 Abs. 1 S. 1 der RL wird die Rechtstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten allerdings nur auf Antrag zuerkannt; der »Zuerkennungsakt« wird in Art. 8 Abs. 1 der RL beschrieben.

Aus Gründen anwaltlicher Vorsorge sollte jedem Betroffenen geraten werden, auch wenn im betreffenden Bundesland, eine Umsetzung noch nicht verfügt worden sein sollte, entsprechende Anträge sofort zu stellen. Wegen der in Teilbereichen verbesserten Rechtstellung, scheint dies dringlich. Die Vorenthaltung der Rechtstellung trotz Ablaufs der Umsetzungsfrist dürfte europarechtlich dazu führen, dass der Mitgliedsstaat verpflichtet ist, den Ausländer so zu behandeln, als wäre rechtzeitig europarechtsgemäß verfahren worden. ■

Aus dem Geschäftsführenden Ausschuss

Einladung zur Mitgliederversammlung 2006

Die Mitgliederversammlung findet statt am Samstag 27.05.2006 von 13:30 Uhr bis ca. 15:00 Uhr im Maritimhotel, Köln, Heumarkt 20.

Allen Mitgliedern wird die Einladung noch persönlich zugesandt. Tagesordnung und Anmeldeformular (auch zur vorausgehenden Fortbildungsveranstaltung »Befreiung vom Ehefähigkeitszeugnis«) sind verfügbar auf der Homepage:

<http://auslaender-asyl.dav.de> ■

Aus Rechtsprechung und Verwaltung

Wir stellen kurz interessante Entscheidungen und Rechtsentwicklungen vor. Unveröffentlichte Materialien sind im Volltext auf der Homepage nur für Mitglieder zugänglich. Die Dokumente sind fortlaufend nummeriert. Sie können ausgedruckt werden. Einsendungen werden an die Redaktion erbeten.

EMRK und Kindergeldanspruch

Unter ausdrücklichem Hinweis auf die Entscheidung des BVerfG (ANA-ZAR 2005, 2) stellt der EGMR fest, dass die Vorenthaltung von Kindergeld gegenüber Eltern, die nicht die »richtige« Aufenthaltsurteilung haben einen Verstoß gegen Art. 14 i.V.m. Art. 8 EMRK darstellt.

EGMR, U.v. 25.10.2005 (Okpiz, J. Deutschland) Beschwerde Nr. 59140/00
Richter: Casadevall, Bonello, Pellonpää, Traja, Borrego Borrego, Mijovic, Jaeger, O'Boyle
Fundstelle: Dokument 416 im Internet und InfAusLR 2006, 4 (nur LS)

EMRK und Staatsangehörigkeit

Unter bestimmten Bedingungen kann das willkürliche Vorenthalten der Staatsangehörigkeit wegen Auswirkung auf das Privatleben eine Verletzung von Art. 8 EMRK darstellen. Bisher ist hierzu jedoch noch keine positive Entscheidung des EGMR bekannt geworden.

EGMR, U.v. 12.01.1999, (Karashev J. Finnland) Beschwerde Nr. 31414/96
Einsender: Florian Geyer, Trier
Fundstelle: NVwZ 2000, 301 ff.

Dublin II gilt auch für Dänemark

Das Königreich Dänemark ist der VO Nr. 343/2003 (»Dublin II«) beigetreten. Ebenso der Eurodac VO. Der Beitritt wird – je nach Zeitablauf – zum 01.04. oder 01.05.2006 wirksam.

Beschluss des EU-Rates vom 21.02.2006
Einsender: Stefan Käßler, Berlin
Fundstelle: ABl. EU Nr. L 66 vom 08.03.2006, S. 37 und Dokument 417 im Internet.

Fiktionsbescheinigung berechtigt zum Grenzübertritt

Die Bescheinigung über die Fortbestandsfiktion (nur § 81 Abs. 4 AufenthG) gilt in der EU als Grenzübertrittspapier und ermöglicht visumsfreie Einreise.

Notifikation des EU-Rates v. 06.09.2005, 11982/05 zur Änderung der GKI
Fundstelle: Dokument 418 im Internet.

Anmerkung der Redaktion:

Derartige Dokumente sind veröffentlicht und im Internet verfügbar; sie sind allerdings nicht leicht auffindbar. Siehe hierzu Maor, ZAR 2005, 334 (Fn 13).

Umsetzung der EU-Daueraufenthalts-RL

Das Ministerium hat erkannt, dass die Richtlinie bis zum 23.01.2006 umzusetzen war. Mit ermessensbindenden Vorgaben verpflichtet der Erlass die Ausländerbehörde, die Rechtstellung von »langfristig Aufenthaltsberechtigten« EU – zu verleihen. Im Regelfall durch Hinzufügung eines Zusatzes in der Niederlassungserlaubnis, ggf. in der Aufenthaltsurteilung.

IM NW, Erlass v. 23.01.2006,
Verfasserin: OAR'in Ilsen
Einsender: RA Werner Stein, Neuss
Fundstelle: Dokument 419 im Internet.

Einbürgerung: Deutschkenntnisse

Die zwei Grundsatzentscheidungen setzen einen vorläufigen Schlusspunkt unter die Auseinandersetzung zum Thema Kenntnis der Schriftsprache (vgl. z.B. ANA-ZAR 2003, 2 – Dok 7): Es ist nicht erforderlich, dass der Einbürgerungswillige selbst schreiben kann, er muss aber (für ihn) Geschriebenes auf seine Richtigkeit überprüfen können, damit er Texte des täglichen Lebens verstehen und seine Unterschrift darunter setzen kann. Sprachprüfung in Form von Diktaten ist damit passé. Ebenso die in NRW praktizierte auswendige Wiedergabe eines Textes. Allerdings sind Analphabeten und (z.B. aufgrund von Krankheiten) des Lesens Unkundige von der Anspruchseinbürgerung ausgeschlossen.

BVerwG, U.v. 20.10.2005, 5 C 8.05 + 5 C 17.05
Richter: Dr. Säcker, Schmidt, Dr. Rothkegel, Dr. Franke, Prof. Dr. Berlit
Einsender: Florian Geyer, Trier
Fundstelle: Dokument 420 a) und 420 b) im Internet.

Kein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit bei türkischen Kindern

Wenn Eltern ihre türkische Staatsangehörigkeit wieder erlangen und damit gleichzeitig ein (antragsloser) Erstreckungserwerb für ihre minderjährigen Kinder verbunden ist, verlieren die minderjährigen Kinder hierdurch nicht die zuvor erworbene deutsche Staatsangehörigkeit.

IM NW, Erlaß v. 11.08.2005, 14-40.02.03-1
Einsender: Flüchtlingsrat NRW
Fundstelle: Dokument 421 im Internet

Einbürgerung: Anrechnung von Zeiten der Aufenthaltsgestattung

Auch bei Konventionsflüchtlingen (Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG) sollen die Zeiten der Aufenthaltsgestattung auf die Dauer des rechtmäßigen Aufenthalts für die Einbürgerung angerechnet werden. Der BMI will eine Klarstellung in die künftigen StAR-VwV aufnehmen.

IM NW, Erlass v. 13.06.2005
Verfasserin: Monika Gamers
Fundstelle: Dokument 422 im Internet.

Einbürgerung: Zum Gesprächsleitfaden aus Baden-Württemberg

Das im Auftrag der Stadt Heidelberg verfasste Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die Fragen in Baden-Württemberg mit Völkerrecht und innerstaatlichem Recht nicht vereinbar seien.

Gutachten v. 02.03.2006
Verfasser: Prof. Rüdiger Wolfrum, Dr. Volker Röben
Einsender: RA Thomas Oberhäuser, Ulm
Fundstelle: Dokument 423 im Internet.

DAV Stellungnahme zum Entwurf für ein »2. Reparaturgesetz«

Kurze Stellungnahme des Ausschuss Ausländer- und Asylrecht zu einigen aufenthaltsrechtlichen Aspekten des Gesetzentwurfes vom 03.01.2006 (vgl. ANA-ZAR 2006, 3).

Fundstelle: www.anwaltverein.de/03/05/2006/08-06.pdf und Dokument 424 im Internet.

Ausweisung von Türken ohne Widerspruchsverfahren europarechtswidrig

Unter Hinweis auf die Entscheidung des EuGH in der Rechtssache Dörr & Ünal hebt das Gericht einen Bescheid aus Bayern auf, weil dort kein Widerspruchsverfahren (mehr) existiert. Angreifbar allerdings die Behauptung, dass nach der Freizügigkeits-RL die Überprüfung durch eine unabhängige Stelle nicht mehr notwendig sei.

Bay. VGH, B.v. 30.01.2006, 24 B 05.1832
Richter: Kersten, Simmon, Dr. Müller
Einsender: RA Karl Lehner, Nürnberg
Fundstelle: Dokument 425 im Internet.

Broschüre: Humanitäre Aufenthalte

Bereits in 2. Auflage erscheint diese Handreichung für Praktiker in der Flüchtlingssozialarbeit mit Stand Dezember 2005.

Verfasser: RAin Kerstin Leidt & Peter Skerutsch
Bezugsquelle kostenlos: walkerh@drk.de

Broschüre: Familienzusammenführung

Ebenfalls an Praktiker in der Sozialarbeit richtet sich diese Broschüre, die Rechtsgrundlagen für Einreise und Aufenthalt behandelt. Stand Dezember 2005

Verfasser: RAin Kerstin Leidt & Peter Skerutsch
Bezugsquelle kostenlos: Bollin.K@drk-sdhh.de

Verwaltungsrechtlicher Herstellungsanspruch wenn Behörde untätig bleibt

Im Jahr 2001 stellt ein langjährig in Hamburg beschäftigter Bosnier auf der Grundlage der damaligen Altfallregelung einen Antrag auf Aufenthaltsbefugnis. Die Ausländerbehörde »brütet« hierüber fast 2 Jahre und lehnt dann ab. Abwegige Begründung: Das Trinkgeld des Kellners sei kein Einkommen. Als die Sache im Jahr 2005 beim VG zur Entscheidung ansteht, wendet die ABH schlitzohrig ein, zwischenzeitlich sei die Weisung aus dem Jahr 2001 zur Erteilung von Aufenthaltsbefugnissen aufgehoben und eine Aufenthaltsbefugnis könne auch gar nicht mehr erteilt werden, weil es die im AufenthG gar nicht mehr gibt. Das Gericht stellt hinsichtlich des maßgeblichen Zeitpunkts – abweichend von der sonstigen Regel – ab auf den Zeitpunkt des Widerspruchsbescheides, als Weisung und AusIG 1990 noch galten und verurteilt zur Erteilung.

VG Hamburg, U.v. 22.11.2005, 15 K 5819/04
Richter: Hölz
Einsender: RA Ünal Zeran, Hamburg
Fundstelle: Dokument 426 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Das Problem lässt sich auch einfacher lösen: Hätte der Richter zu rückwirkender Erteilung (ab Antragstellung) verurteilt bzw. hätte das der Anwalt beantragt (Rechtsschutzinteresse ist wegen der Verfestigungsregeln zu bejahen, so BVerwG, InsAusIR 1996, 168), dann hätte auf der Hand gelegen, dass die Sach- und Rechtslage zum damaligen Zeitpunkt zu gelten hat.

Humanitärer Aufenthalt für Iraker

In diesem Dokument fasst ein Kollege die Informationen zu Rückführungsmöglichkeit von Irakern zusammen und entwickelt hieraus eine Argumentationslinie für die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen nach § 25 Abs. 5 AufenthG.

Informationssammlung v. 19.03.2006
Verfasser: RA Michael Ton, Dresden
Fundstelle: Dokument 427 im Internet.

Keine Sperrwirkung aus § 10 Abs. 3 S. 2 AufenthG bei Altfällen

Die »Sperrwirkung« für die Erteilung humanitärer Aufenthaltsrechte gilt nur für Entscheidungen über Asylanträge als »offensichtlich unbegründet«, die nach dem Inkrafttreten des ZuwG getroffen worden sind. In der Vergangenheit hatte ein Ausländer überhaupt kein Rechtsschutzinteresse für die Aufhebung einer Ablehnung des Asylantrages als »offensichtlich unbegründet« nach einer bestimmten Vorschrift. Im konkreten Fall wurde der Asylantrag 1992 beschieden.

OVG Bremen, B.v. 14.07.2005, 1 B 176/05
Richter: Stauch, Göbel, Alexy
Einsender: Peter Skerutsch, Düsseldorf
Fundstelle: Dokument 428 im Internet.

Anmerkung der Redaktion:

Aus der Entscheidung lassen sich im Umkehrschluss auch Argumente für ein Rechtsschutzbedürfnis gegen bestimmte Ablehnungen von Asylanträgen als »offensichtlich unbegründet« ab 01.01.2005 entnehmen.

Ähnlich argumentiert das VG Gelsenkirchen in einem PKH-Beschluss.

VG Gelsenkirchen, B.v. 20.01.2006, 16 K 3289/05
Richter: Hagenbeck, Dölp, Brockhoff
Einsender: RA Günther Wegmann, Dortmund
Fundstelle: Dokument 429 im Internet

Aufenthaltsrecht wegen Verwurzelung

Aufenthaltsrecht für Familie mit 3 Kindern (13, 11, 6), die hier geboren sind. Die Entscheidung enthält viele hilfreiche Hinweis auf europäische und deutsche Rechtsprechung.

VG Stuttgart, U.v. 05.10.2005, 11 K 3065/04
Richter: Maußhardt
Einsender: RA Manfred Weidmann, Tübingen
Fundstelle: Dokument 430 im Internet.

Die Eilentscheidung des Obergerichts hält es zumindest für möglich, dass minderjährige Kinder aufgrund langjährigen Aufenthaltes ein aus Art. 8 EMRK folgendes Recht haben können, im Lande verbleiben zu dürfen. Als Rechtsreflex gilt das dann auch für die erziehungsberechtigten Eltern.

OVG Rheinland-Pfalz, B.v. 24.02.2006, 7 B 10020/06
Richter: Wünsch, Dr. Reusch, Wolff
Fundstelle: Dokument 431 im Internet.

Anmerkung der Redaktion:

Die Entscheidung ist deshalb wichtig, weil es den Anschein hat, als formiere sich gerade ein Phalanx, die wieder einmal die Auslegung der EMRK durch den EGMR missachten will.

Allerdings enthält die Entscheidung an zwei weiteren Punkten Festlegungen, die deutlich kritisiert werden müssen:

Zum einen wird wieder einmal, entgegen der Gesetzesbegründung zum AusIG 1990, behauptet, ein (um wenige Stunden) »verspäteter« Antrag auf Verlängerung eines Aufenthaltstitels nach vierjährigem Aufenthalt in Deutschland löse nicht die Fiktionswirkung aus.

Zum anderen wird in Fortsetzung der konventionswidrigen Rechtsprechung des BVerwG behauptet, dass § 55 Abs. 3 AufenthG nur für »zielstaatsbezogene« Abschiebungshindernisse Anwendung fände.

Unter Hinweis auf die EMRK und die Rechtsprechung des EGMR geht das Gericht davon aus, dass ein Aufenthaltsrecht für minderjährige Kinder wegen deren Verwurzelung in Betracht

kommt. Für die Eltern ergibt sich ebenfalls ein Anspruch aus Art. 8 EMRK, weil sie für die Kinder sorgen müssen.

Weitere Erkenntnis der Entscheidung: § 25 Abs. 3 AufenthG gilt für alle Abschiebungsverbote die aus der EMRK resultieren.

VG Darmstadt, B.v. 21.12.2005, 8 G 2120/05(2)

Einsender: Peter Skerutsch, Düsseldorf
Richter: Molitor, Dr. Dienelt, Ruth
Fundstelle: Dokument 432 im Internet.

Anmerkung der Redaktion:

Die Entscheidung wurde aufgehoben durch den Hess. VGH. Siehe dazu »Standpunkt« ANA-ZAR 2006, 9 (in diesem Heft). Der VGH-Beschluss ist ebenfalls beigelegt.

Aufenthaltsrecht des Vaters und rückwirkende Erteilung Aufenthaltstitel

Es kann prinzipiell davon ausgegangen werden, dass nach der Aufhebung einer mehrjährigen häuslichen Gemeinschaft infolge einer Trennung der Eltern zwischen einem Vater und seinem minderjährigen Kind eine gegenseitige Verbundenheit fortbesteht.

Ausführungen auch zur rückwirkenden Erteilung von Aufenthaltstiteln zwecks Inanspruchnahme eines eigenständigen Aufenthaltsrechts.

OVG NW, B.v. 12.12.2005, 18 B 1592/05
Fundstelle: Dokument 433 im Internet und InfAusIR 2006, 126

Abschiebungshindernis: Kind

Nachfolgend zur Entscheidung des BVerfG vom 08.12.2005 (ANA-ZAR 2006, 3 – Dok 362) stellt das Gericht noch einmal klar, dass ausschlaggebend für das Kindeswohl allein die Aufrechterhaltung der Kontinuität emotionaler Bindungen ist, nicht aber sonstige »objektive« Gegebenheiten.

OVG NW, B.v. 11.01.2006, 17 B 20/06
Richter: Dr. Brossok, Nierhoff, Bauer
Fundstelle: Dokument 434 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Ähnlich OVG NW, InfAusIR 06, 126

Ermöglichung der Wiedereinreise nach rechtswidriger Abschiebung

Wenn eine Ausländerbehörde trotz entgegenstehender Zusicherungen eine Abschiebung vornimmt, ist sie verpflichtet, dies »rückgängig zu machen«.

VG Karlsruhe, B.v. 13.09.2005, 2 K 1577/05
Richter: Gerstner-Heck, Bischoff, Dr. Bauer
Einsender: RA Ralf Albrecht, Osnabrück
Fundstelle: Dokument 435 im Internet.

Umfang der Mitwirkungsverpflichtung bei Aufenthaltsbeendigung?

Aus der Presse ist bekannt, dass u.a. die Stadt Hamburg Personen aus Guinea nach Deutschland einfliegen lässt, die angeblich in offiziellem Auftrag Heimreisepapiere ausstellen. Die Botschaft des Staates Guinea in Deutschland hat sich allerdings von diesen Personen distanziert. Die Ausstellung von Papieren soll, so wird gemunkelt, mit Geld erkaufte werden. Die Bremer Ausländerbehörde wollte sich an diese »erfolgreiche« Zusammenarbeit anhängen und verpflichtete einen Ausländer unter Androhung von Zwang bei der Ausländerbehörde in Hamburg zu erscheinen. Nach Erledigung der Hauptsache legt das Gericht der Stadt Bremen die Kosten auf, weil kaum denkbar ist, dass die Verfügung

rechtmäßig war, denn eine Ausländerbehörde ist keine »Vertretung eines Staates« (§ 82 Abs. 4 AufenthG).

VG Bremen, B.v. 03.01.2006, 4 V 2731/05

Richter: Vosteen

Einsender: RA Jan Lam, Bremen

Fundstelle: Dokument 436 im Internet. Der zugrunde liegende Eilantrag ist zum besseren Verständnis ebenfalls verfügbar.

Afghanistan – Abschiebungsverbot

Ein nach Afghanistan Zurückgeführter wäre jedenfalls in Kabul zunächst auf die Hilfe internationaler Organisationen angewiesen. Wegen der aktuellen Ausschreitungen dort besteht eine extreme Gefahr des Verhungerns oder Erfrierens, da die internationalen Organisationen derzeit nur (wenn überhaupt) eingeschränkt aktionsfähig sind.

VG Düsseldorf, B.v. 10.02.2006, 6 L 261/06.A

Richter: Dr. Seifert

Einsender: RA Gunter Christ, Köln

Fundstelle: Dokument 437 im Internet.

Kosovo – Rückführungspraxis

Dieses bemerkenswerte Dokument mit seinen Anlagen zeigt: Diplomatie endet dort, wo die UNO dem deutschen Innenminister nicht zu Willen ist: Die IMK hatte ja beschlossen, dass Personen aus Kosovo in großer Zahl zurückgeführt werden können.

Es handelt sich um die »abgestimmte Niederschrift über Gespräche zur Rückführung von Minderheiten in das Kosovo vom 13.01.2006« sowie ein Schreiben des BMI vom 22.12.2005 über »Expertengespräche mit UNMIK am 14./15.12.2005 in Pristina und einen äußerst unfreundlichen Brief des BMI, Wolfgang Schäuble, vom 12.12.2005 an den UNO-Vertreter in Kosovo, alles zusammengefasst in einem.

Erlass des BMI v. 03.02.2006

Verfasser: RD Manfred Braun

Einsender: RA Manfred Weidmann, Tübingen und Flüchtlingsrat NRW

Fundstelle: Dokument 438 im Internet.

Zu vorstehendem auch englische Stellungnahme von UNMIK mit Angabe der Gruppen, deren zwangsweise Zurückführung nach Kosovo die UNO nicht akzeptieren wird

UNMIK: Background Note on Forced Returns

Policy, Dezember 2005

Fundstelle: Dokument 439 im Internet.

Kosovo – PTBS nicht behandelbar

Fall einer an PTBS erkrankten Frau, die auf kontinuierliche sofort an die Rückkehr anschließende Therapie angewiesen ist und dies in deutscher Sprache.

Zulassungsantrag wurde (trotz Divergenz zum dem Skandalurteil des OVG NW, vgl. ANAZAR 2005, 19) zurückgewiesen, wegen der Notwendigkeit der Therapie in deutscher Sprache.

VG Düsseldorf, U.v. 01.06.2005, 1 K 1063/05.A

Richterin: Dr. Geilenbrügge

Einsenderin: RAIn Florentine Heiber, Remscheid

Fundstelle: Dokument 440 im Internet.

Führt die Abschiebung zu einer Dekompensation und psychotischen Zuständen und kann dies im Kosovo nur mit einer komplexen Behandlung verschiedener Therapieformen durchgeführt werden, liegt das Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 7 AufenthG vor.

VG Gelsenkirchen, U.v. 12.12.2005,

1a K 3164/03.A

Richter: Herfort

Einsender: RA Hermann Weische, Köln

Fundstelle: Dokument 441 im Internet.

Die im Falle der Rückführung ausgelöste Re-traumatisierungsgefahr führt zu einem Abschiebungsverbot.

VG Koblenz, U.v. 30.12.2005, 7 K 3421/04

Richter: Müller-Rentschler

Einsender: RA Andreas Becher, Bonn

Fundstelle: Dokument 442 im Internet.

Rein medikamentöse Behandlung von PTBS nicht ausreichend. Medikamente sehr teuer. Therapeutische Behandlung nicht möglich. Dies ist eine Auskunft eines klinischen Psychiaters aus Prizren.

Auskunft Dr. Imet Poniku v. 13.01.2006

Einsender: Peter Skerutsch, Düsseldorf

Fundstelle: Dokument 443 im Internet.

Im 2. Folgeverfahren wird einer Frau mit PTBS, die zusätzlich an Hepatitis B und Gastritis erkrankt ist, Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG zuerkannt, weil eine rein medikamentöse Behandlung nicht ausreichend ist und der sonstige schlechte Gesundheitszustand eine ausreichende Behandlung in Kosovo nicht erwarten lässt.

BAMF v. 15.03.2006, Az. 5160537-132

Verfasserin: Volland

Fundstelle: Dokument 444 im Internet

Kosovo – Medikamentenverfügbarkeit

Eine Person, die schwer rheumakrank ist und das Medikament Methotrexat benötigt, wird im Folgeverfahren Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 S. 1. AufenthG zuerkannt. Behandlung und Medikamente im Kosovo nicht verfügbar.

BAMF, Bescheid v. 21.11.2005,

Az. 2578905-3- 132

Verfasser: Ickas

Einsender: RA Hermann Weische, Köln

Fundstelle: Dokument 445 im Internet.

Anmerkung des Einsenders:

Nachzeitigem Erkenntnisstand ist das Medikament Methotrexat auch bei vielen Autoimmunkrankheiten und bei der Krebsbehandlung im Einsatz.

Türkei: Abschiebungsverbot

»nach § 60 Abs. 2-7 AufenthG«

Das Gericht spricht aus gesundheitlichen Gründen bei einem Kind mit einem bisher nicht klassifiziertem Immundefekt und vielen weiteren Erkrankungen ein Abschiebungshindernis zu.

Eine Abgrenzung zwischen den Schutzbereichen der Absätze 2-7 des § 60 AufenthG wird unter Hinweis auf die Auslegung von Art. 3 EMRK durch den EGMR abgelehnt.

Hiergegen wandte sich das BAMF mit seinem Zulassungsantrag wegen Divergenz (ebenfalls beigefügt). Die Berufung wurde nicht zugelassen, weil erhebliche divergente Entscheidungen zu § 60 AufenthG nicht existieren. Allerdings weist das OVG in einem obiter dictum darauf hin, dass die Entscheidung des VG, Abschiebungshindernisse nach »§ 60 Abs. 2-7 AufenthG« zuzusprechen »rechtlich bedenklich erscheine« (ebenfalls beigefügt).

VG Aachen, U.v. 19.12.2005, 6 K 684/03.A

Richterin: Keller

Fundstelle: Dokument 446 im Internet.

Entlastung der VG in NRW

In Asylverfahren werden für eine Übergangszeit den VG Aachen, Gelsenkirchen und Münster bestimmte Asylverfahren entzogen und auf die VG Düsseldorf und Arnsberg übertragen. Das VG Minden erhält sämtliche BVfG-Verfahren aus den Republiken der ehemaligen UDSSR. Das Gesetz gilt auch für bereits anhängige Verfahren und tritt am 01.04.2006 in Kraft.

AG-VwGO ÄndG vom 07.03.2006

Verfasser: Landtag NRW

Einsender: RA Klemens Roß, Essen

Fundstelle: GVBl NW S. 107 und Dokument 447 im Internet.

Fiktiver Asylantrag einer Unionsbürgerin

Welche Blüten die Norm des § 14a Abs. 2 AsylVfG und der Umgang mit ihr treibt, zeigt der vorliegende Fall: Eine ehemalige Asylbewerberin aus Äthiopien und ein Niederländer sind miteinander verheiratet. Die Frau bringt in Bonn ein Kind zur Welt. Das Kind hat – nach dem Vater – die niederländische Staatsangehörigkeit. Trotzdem führt das BAMF ein Asylverfahren durch und überzieht die Unionsbürgerin mit einer Abschiebungsandrohung. Auch wird festgestellt, dass Abschiebungshindernisse nicht vorlägen. In der Folgezeit ist das BAMF nicht bereit, einzuräumen, dass gar kein Asylantrag gestellt war, sondern es hebt lediglich die Feststellungen zu den Abschiebungsverboten und die Abschiebungsandrohung auf.

Materialsammlung zum Az. 5159203 – 225

Einsenderin: RAIn Kerstin Müller, Köln

Fundstelle: Dokument 448 im Internet.

Keine fiktive Asylantragstellung

Aus dem Wortlaut von § 14a Abs. 2 AsylVfG ergibt sich, dass die Vorschrift nur auf nach Inkrafttreten der Änderung geborene/eingereiste Kinder Anwendung findet.

OVG Berlin, U.v. 01.02.2006, 3 B 35.05

Richter: Fitzner-Steinmann, Burchards, Dr. Peters

Einsender: RA D. Kierzynowski, Berlin

Fundstelle: Dokument 449 im Internet.

Flüchtlingsstatus für Zwangsprostituierte

Eine Ukrainerin wurde von einer mächtigen kriminellen Organisation immer wieder für jeweils 3 Monate mit Touristenvisum nach Tschechien verbracht und dort zur Ausübung der Prostitution gezwungen. Als sie sich aus der Abhängigkeit lösen wollte, wurden die Frau und ihr Kind sowie die Familie bedroht. Der Bruder wird in der Ukraine zusammengeschlagen. Ergebnis: Geschlechtsspezifische Verfolgung, begangen durch nichtstaatliche Akteure, gegen die der ukrainische Staat keinen Schutz gewähren kann.

VG Würzburg, U.v. 19.09.2005, W 8 K 04.30919

Richterin: Kolenda

Einsender: RA Michael Koch, Würzburg

Fundstelle: Dokument 450 im Internet

Zustellung: § 10 AsylVfG unanwendbar nach Abschluss des Asylverfahrens

Nicht selten versucht das BAMF die Anhörung im Widerrufsverfahren an der alten Anschrift durchzuführen und dort auch den Bescheid zuzustellen. Missglückt dies, weil der ehemalige Asylbewerber dort nicht mehr wohnt, beruft sich das Amt gerne auf die Zustellungsfiktion des § 10 AsylVfG. Lebenslange Anwendbarkeit die-

ser Vorschrift auf frühere Asylbewerber also. Die schon recht alte Entscheidung hierzu wird jetzt veröffentlicht, weil wenig Rechtsprechung verfügbar ist. Klar und deutlich: Nach bestandskräftigem Abschluss eines Asylverfahrens (egal mit welchem Ergebnis) findet § 10 AsylVfG keine Anwendung mehr.

VG Koblenz, B.v. 04.05.1995, 3 L 1299/95
Richterin: Bröcheler-Liell
Fundstelle: Dokument 451 im Internet

Kein Widerruf – Irak

Das Gericht hält unter Heranziehung der Qualifikations-RL eine Rückkehr in den Irak für einen Angehörigen einer Familie von Gegnern der Baath-Partei für unzumutbar, weil er mit Sippenhaft rechnen müsste.

VG Sigmaringen, U.v. 07.12.2005,
A 3 K 11539/04

Richter: Speer

Einsender: RA Horst Stumm-Szelency, Biberach
Fundstelle: Dokument 452 im Internet.

Kein Widerruf – Iran: Volksmodjahedin

Das BAMF hält die Volksmodjahedin (MEK) für eine terroristische Organisation. Das Gericht weist hin auf unterschiedliche Einschätzungen deutscher Behörden zur Gefährdung der inneren Sicherheit der BRD. Im Ergebnis aber offen gelassen. Im Einzelfall kein Nachweis herausgehobener Betätigung.

VG Köln, U.v. 22.09.2005, 16 K 5591/03.A

Richter: Jacoby, Golyschmi, Dr. Weisel

Einsender: RA Dr. R. Marx, Frankfurt/M
Fundstelle: Dokument 453 im Internet.

Afghanistan – Apostasie

Flüchtlingsanerkennung für Personen, die vom Islam zum Christentum konvertiert sind, weil selbst in Anlegung des engen Maßstabes des BVerwG zum »religiösen Existenzminimum« dieses in Afghanistan nicht gewährleistet ist.

VG Karlsruhe, U.v. 11.01.2006,
10 K 10553/04

Richterin: Jacob

Einsender: RA Thomas Bach, Mannheim
Fundstelle: Dokument 454 im Internet.

Afghanistan – Katastrophale Lage

Das umfangreiche Gutachten zur allgemeinen Lage für Rückkehrer, insbesondere aber zur Situation der Minderheiten der Hindu und Sikh kommt zu einem niederschmetternden Ergebnis. Aufgabe eigener (älterer) Stellungnahmen zur Situation von Minderheiten. Kritik auch an den Berichten des AA und anderer (internationaler) Organisationen.

Gutachten vom 25.01.2006 an VG Hamburg zum
Az. 6 A 800/05

Verfasser: Dr. Mostafa Danesch, Köln

Einsender: Thomas Oberhäuser, Ulm und

RA Manfred Weidmann, Tübingen

Fundstelle: Dokument 455 im Internet

Irak – Lage der Christen

Ein Berufskollege hat in einer ausführlichen Recherche Unterlagen zusammengestellt, die dafür sprechen, dass Christen einer asylrechtlich erheblichen Verfolgungsgefahr unterliegen. Die Dokumente sind in der Datei enthalten.

Untersuchung v. 26.02.2006

Verfasser: RA Michael Ton, Dresden

Fundstelle: Dokument 456 im Internet.

Irak – Lagebericht

Der (vorläufig) letzte Lagebericht zeichnet ein drastisches Bild über die Zustände im Irak. Obwohl die Mitgliedstaaten der EU keine zwangswise Rückführungen vornehmen, kann sich das AA gleichwohl nicht dazu durchringen, von Abschiebungen abzuraten.

AA Lagebericht v. 24.11.2005

Fundstelle: Dokument 457 im Internet.

Türkei: Kaum Behandlungsmöglichkeiten für Folteropfer und Traumatisierte

Für Folteropfer gibt es nur sehr wenig Behandlungsmöglichkeiten. »Normale« Psychiater haben Berührungängste. Auch die Behauptungen der Verfügbarkeit staatlicher Gesundheitshilfe durch die »grüne Karte« treffen – jedenfalls im Südosten – überwiegend nicht zu.

IPPNW Bericht vom Januar 2006

Verfasserinnen: Dr. med. Waltraud Wirtgen, Dr.

med. Gisela Penteker

Einsender: RA Klemens Roß, Essen

Fundstelle: Dokument 458 im Internet

Türkei: Folter

Im Stadium polizeilicher Vernehmung wird nicht nur in Einzelfällen weiterhin Folter aus politischen Gründen angewendet.

VG Saarland, U.v. 08.12.2005, 6 K 144/04.A

Richter: Schwarz

Einsender: RA Klaus Adam, Saarbrücken

Fundstelle: Dokument 459 im Internet.

Türkei: Politisches Strafrecht

Politische Strafverfahren in der Türkei sind weiterhin rechtsstaatswidrig. Z.B. werden erfolterte Geständnisse verwertet. Das bereits in der Presse viel diskutierte umfangreiche Gutachten wird hier im Volltext zur Verfügung gestellt.

Verfasser: Helmut Oberdiek

Stand: Januar 2006

Einsender: RA Manfred Weidmann, Tübingen

Fundstelle: Dokument 460 im Internet.

Langer Aufenthalt und Beschäftigung

Das Land Berlin meinte, dass wegen der Vorschrift des § 55 Abs. 2 AsylVfG eine unbeschränkte Beschäftigungserlaubnis an ehemalige Asylbewerber mit negativem Verfahrensausgang nicht erteilt werden dürfe. Die zwischen BMWA und BMI abgestimmte Stellungnahme widerspricht dem unter Hinweis auf § 9 BeschVerfV.

Schreiben BMWA vom 04.11.2005

Verfasser: Dr. Torsten Christan

Einsender: Georg Classen, Berlin

Fundstelle: Dokument 461 im Internet.

Uneingeschränkte Beschäftigungserlaubnis für Traumatisierte

Einem Traumatisierten ist eine Härtefallarbeitserslaubnis ohne zeitliche, räumlich oder betriebliche Beschränkung zu erteilen. Dies ergibt sich aus einem Runderlass der Bundesanstalt (nunmehr Bundesagentur) für Arbeit vom 08.01.2001.

SG Bremen, U.v. 23.09.2004, S 22 AL 130/03

Richterin: Holst

Einsender: RA Jan Sürig, Bremen

Fundstelle: Dokument 462 im Internet.

Anmerkung des Einsenders:

Die Entscheidung betrifft die Erteilung von Härtefallarbeitserslaubnissen nach der bis zum

31.12.2004 geltenden Rechtslage nach § 1 ArGV. Da die heute geltende Härteklausele – § 7 BeschVerfV – für die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nahezu wortgleich ist, dürfte die beiliegende Entscheidung nach wie vor eine gute Argumentationshilfe sein.

Irak – Überprüfung von Urkunden

Die Deutsche Botschaft Bagdad erkennt irakische Urkunden grundsätzlich nicht an. Auch eine Echtheitsüberprüfung ist nicht möglich. Die meisten Rechtsanwälte, mit denen die Botschaft früher zusammen arbeitete, sind inzwischen außer Landes.

Schreiben Botschaft Bagdad v. 14.01.2006 nebst Anlage »Musterschreiben an Anfrager«

Verfasser: Köhn

Einsender: RA Michael Ton, Dresden

Fundstelle: Dokument 463 a) im Internet.

Siehe hierzu auch ein weiteres Schreiben des AA mit älterem Datum. Hierin wird angeregt, mangels Überprüfungsmöglichkeit von Urkunden eidesstattliche Versicherungen abzunehmen.

AA Schreiben vom 15.08.2005

Verfasser: Grimm

Einsender: RA Michael Ton, Dresden

Fundstelle: Dokument 463 b) im Internet

Personenstand: »Scheineheverdacht«

Ein vollziehbar ausreisepflichtiger Ausländer erscheint im Zeitraum von 5 Monaten mit drei verschiedenen Verlobten beim Standesamt und begehrt die Eheschließung. Beim 3. Mal verweigert die Standesbeamtin die Mitwirkung. Nach Zeugeneinvernahme kommt das Gericht zu dem Ergebnis, dass jedenfalls die deutsche Ehefrau sich eine echte Ehe erhofft. Die Entgegennahme des Aufgebots wird angeordnet, weil der Standesbeamte seine Mitwirkung lediglich dann verweigern darf, wenn der ehefremde Zweck ausschließlich, offenkundig und jederzeit nachweisbar von beiden Heiratswilligen verfolgt wird.

AG Saarbrücken, B.v. 18.01.2006,
10 III E 105/05

Richterin: Mansfeld

Einsender: RA Per Mazurek, Saarbrücken

Fundstelle: Dokument 464 im Internet.

»Missbräuchliche« Vaterschaftsanerkennung

Der Gesetzgeber hat bewusst in Kauf genommen, dass ein Mann die Vaterschaft wissentlich zu Unrecht anerkennt. Hieran haben sich auch die Behörden und die Gerichte zu halten.

Hess. VGH, B.v. 05.07.2005, 9 ZU 364/05

Richter: Dr. Teufel, Heuser; Dr. Fischer

Einsenderin: RAin Ursula Schlung-Muntau,

Frankfurt/Main

Fundstelle: Dokument 465 im Internet.

AsylbLG: Leistungen zur Wahrnehmung des Umgangsrechts mit Kind

Solange ein Elternteil (noch) nicht erlaubt mit seinem Kind zusammen leben kann, ist die Behörde aus § 6 Abs. 1 AsylbLG verpflichtet, zumindest Fahrten zum Wohnort des Kindes zu bezahlen.

LSG Sachsen-Anhalt, B.v. 03.01.2006

L 8 B 11/05 AY ER

Richter: Grell, Schäfer, Dr. Mecke

Einsender: RA Dr. Christoph Kunz, Dessau

Fundstelle: Dokument 466 im Internet.

Kindergeld ohne Aufenthaltstitel

Unter Hinweis auf die Entscheidung des BVerfG (ANA-ZAR 2005, 2) spricht das Gericht Kindergeldansprüche Personen zu, bei denen ein Abschiebungshindernis vorliegt und die sich mindestens ein Jahr in Deutschland aufhalten.

FG Niedersachsen, U.v. 23.01.2006, 16 K 12/04

Einsender: RA Peter Fahlbusch, Hannover und Florian Geyer, Trier

Fundstelle: Dokument 467 im Internet.

Anmerkung von RA Fahlbusch:

Nach meinem Dafürhalten ist die Entscheidung insofern falsch, als das Gericht die Beklagte lediglich verpflichtet, dem Kläger Kindergeld bis zum Monat des ablehnenden Einspruchsbescheides zu bewilligen. Muss der Kläger in entsprechenden Verfahrenssituationen jeweils nach Zurückweisung des Einspruchs und Klageerhebung parallel einen neuen Antrag auf Kindergeld stellen, um möglicherweise nicht in die Festsetzungsverjährung zu geraten? Das wird im Rahmen der zugelassenen Revision überprüft werden müssen.

Abschiebung/Durchsuchungsanordnung

Der Innenminister NRW nimmt einen Beschluss des OLG Hamm zum Anlass, die Begriffe »Betreten« und »Durchsuchen« einer Wohnung zwecks Abschiebung von darin befindlichen Personen gegeneinander abzugrenzen.

Leitsatz des Einsenders hierzu: »Merke: Kommt ein Polizist in Deine Wohnung und Du sitzt AUF dem Sofa, darf er Dich mitnehmen. Sitzt Du dagegen HINTER dem Sofa, braucht er einen Durchsuchungsbeschluss.«

Das OLG Hamm hatte eine Durchsuchungsanordnung des AG für rechtswidrig erklärt, weil im Zeitpunkt seines Erlasses keine Anhaltspunkte für die Notwendigkeit einer Durchsuchung bestanden hatten. Spätere Erkenntnisse hierzu waren bei Erlass der Anordnung nicht bekannt und durften deshalb nicht verwertet werden.

IM NW, Erlass v. 15.02.2006

Verfasser: RD Manfred Braun

Einsender: Stefan Keßler, Berlin

Beigefügt: OLG Hamm, B.v. 27.05.2004,

15 B 307/03

Fundstelle: Dokument 468 im Internet.

Rechtswidrige Ingewahrsamnahme bei Verbringen zum Flughafen

Ein Ausländer wird um 6:00 Uhr von der Polizei in Emden aufgesucht. Ab 7:30 Uhr wird er zum Flughafen Hamburg gebracht, wo um 12:00 Uhr die Maschine startet. Der Amtsrichter, immerhin der Direktor des AG Emden, meinte noch, dass bei solchem Zeitablauf keine Freiheitsentziehung sondern lediglich eine Freiheitsbeschränkung gegeben sei. Das LG hat sich jedoch für die Modalitäten des Aufenthalts am Flughafen interessiert und herausgefunden, dass der Ausländer dort in einem Haftraum festgehalten worden ist. Die Abschiebungsmaßnahme insgesamt stellte daher eine Freiheitsentziehung dar, die mangels richterlicher Anordnung rechtswidrig gewesen ist.

LG Aurich, B.v. 17.10.2005, 1 T 323/05

Richter: Bartels, Gronewold, Muders

Einsender: RA Peter Fahlbusch, Hannover

Fundstelle: Dokument 469 im Internet

Verfassungsbeschwerde – Gebühren im Asylverfahren

Wir berichteten über die sorgfältig begründete Verfassungsbeschwerde gegen die zu niedrige Streitwertfestsetzung in § 30 RVG (vgl. ANA-ZAR 2005, 26 f – Dok 331) Das BVerfG nimmt die Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung an und »begründet« dies mit 46 nichtssagenden Worten. Kein Wort zu den finanziellen Problemen von Anwälten im Asylrecht, die ihre Arbeit gut leisten wollen. Vielleicht fehlt in den lichten Höhen, wo man B-Gehälter einstreicht, das Verständnis für die Probleme der Berufskollegen in den Niederungen des Asylrechts.

BVerfG, B.v. 17.01.2006, 1 BvR 1386/05

Richter: Papier, Steiner, Gaier

Einsender: RA Michael Ton, Dresden

Fundstelle: Dokument 470 im Internet

Fortbildung/Seminare

Ständige Qualitätsverbesserung unserer anwaltlichen Arbeit ist eine berechtigte Forderung. Wir teilen nicht nur eigene Seminare mit, sondern auch solche anderer Veranstalter, von denen wir erfahren. Die Redaktion bietet um Zusendung von Informationen.

6. Fachtagung gegen Abschiebungshaft

Am 28. – 30. April 2006 in Paderborn

Diverse Referenten

Kosten: 50 € (Hauptamtliche), 35 € (Ehrenamtliche)

Anmeldung:

vernetzung@gegenAbschiebehaft.de

Die Qualifikationsrichtlinie

Am 29. April 2006 in Frankfurt

Referent: RA Dr. Reinhard Marx

Kosten: 90 € (Mitglieder), sonst 130 €

Anmeldung: Siehe Homepage der ARGE

Symposium: Europäisches Einwanderungs- und Asylrecht

Am 19. Mai 2006 in Halle

diverse Referenten

Anmeldung: suess@jura.uni-halle.de

Aktuelle Entwicklungen des AufenthR

Am 20. Mai 2006 in Erfurt

Referent: Dr. Bertold Huber

Kosten 174 € (incl. MwSt.)

Anmeldung: GefAA, Landhausstraße 86B, 70190 Stuttgart

Befreiung vom Ehefähigkeitszeugnis

Am 27. Mai 2006 in Köln

Halbtagesveranstaltung vor der

Mitgliederversammlung der ARGE

Referenten: Prof. Dr. Holger Hoffmann

und RiOLG Christian Schmitz-Justen

Kosten: 22 € (Mitglieder), sonst 47 €

Anmeldung: Siehe Homepage der ARGE

Arbeitsaufenthaltsrecht

Am 24. Juni 2006 in Stuttgart

Referent: Dr. Ralph Göbel-Zimmermann

Kosten 174 € (incl. MwSt.)

Anmeldung: GefAA, Landhausstraße 86B, 70190 Stuttgart

Einführung in das türkische Recht

Am 23./24. Juni und 30.06./01.07.2006

in Bamberg

Diverse Referenten

Informationen: www.tuerkei-recht.de/

Blockseminar2006.pdf.

Personenfreizügigkeit in der Rechtsprechung des EuGH

Am 06./07. Juli 2006 in Luxembourg

Referenten: Mitarbeiter des EuGH

Kosten: Werden noch bekannt gegeben

Anmeldung: siehe Homepage der ARGE

Service für Mitglieder

Die ARGE Ausländer- und Asylrecht – eine kleine Arbeitsgemeinschaft unter dem großen Dach des DAV – lebt von der Mitarbeit ihrer Mitglieder. Um diese bitten wir. Wir arbeiten zu den Themen Ausländer-, Asyl-, Staatsangehörigkeits- und Vertriebenenrecht sowie zum europäischen Recht, welches immer größeren Einfluss auf nationalstaatliche Regelungen nimmt.

Im Internet sind wir erreichbar unter <http://auslaender-asyl.dav.de>. Dort kann man Informationen zu den genannten Themen einsehen, die ANA-ZAR ist verfügbar und man findet Informationen zu diversen Themen. Im internen Bereich, reserviert für Mitglieder, existiert ein »Forum« zum Austausch mit Kolleginnen und Kollegen. Dort sind auch alle ANA-Dokumente im Volltext verfügbar, zum Herunterladen und Ausdrucken. Außerdem gibt es eine Suchmaschine zum Durchsuchen aller Texte und Dokumente in den Ausgaben der ANA-ZAR. Mitglieder können die ZAR zu einem ermäßigten Bezugspreis abonnieren. Wir laden ausländerrechtlich interessierte Kolleginnen und Kollegen ein, Mitglied unserer ARGE zu werden. Es lohnt sich! Beitrittsformulare sind ebenfalls im Internet erhältlich.